



Achtung:
 Letzte Ausgabe des Amtsblattes 2016: 23.12.
 Erste Ausgabe des Amtsblattes 2017: 06.01.

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 47

Freitag, 18. November

2016

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Hauptsatzung des Landkreises Aurich vom 01.11.2016.....	594
Satzung über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Fahrtkostenvergütung und Erstattung von Verdienstausfall für Kreistagsabgeordnete, Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Mitglieder von Ausschüssen und Beiräten des Kreistages des Landkreises Aurich vom 16. November 2016.....	597
Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Norden	601
Jahresabschluss 2015 der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH	602
Jahresabschluss 2015 der Ostfriesland Touristik – Landkreis Aurich GmbH.....	603
Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Gemeinde Ihlow, Postfach 54, 26630 Ihlow.....	603

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Amtliche Bekanntmachung: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 196V der Stadt Norden; Gebiet: "Norddeicher Straße 247"	604
Jahresabschluss der Gemeinde Großheide zum 31.12.2015	605

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Freepsun-Uhlsmeer Schlussfeststellung	607
---	-----

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Hauptsatzung des Landkreises Aurich vom 01.11.2016

Aufgrund des § 12 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 16.11.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen Landkreis Aurich. Er hat seinen Sitz in Aurich.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen des Landkreises zeigt von blau und rot gespalten, einen goldenen Jungfrauenadler mit goldener Krone, begleitet oben von zwei goldenen sechszackigen Sporenrädern, unten von zwei goldenen Eicheln.
- (2) Die Flagge des Landkreises zeigt in drei gleich breiten Querstreifen die Farben Blau - Gold - Rot mit dem aufgelegten Kreiswappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Landkreis Aurich" Das vom Kreisgesundheitsamt geführte Dienstsiegel enthält den Zusatz "Gesundheitsamt", das vom Kreisveterinäramt geführte Dienstsiegel enthält den Zusatz "Veterinäramt".

§ 3

Kreisgebiet

Das Kreisgebiet besteht aus folgenden zum Landkreis gehörenden Gemeinden:

Städte:

Aurich
Norden
Norderney
Wiesmoor

Gemeinden:

Baltrum	Ihlow
Dornum	Juist
Großefehn	Krummhörn
Großheide	Südbrookmerland
Hinte	

Samtgemeinden:	Brookmerland mit den Mitgliedsgemeinden:	Leezdorf Marienhaf Osteel Rechtsweg Upgant-Schott Wirdum
	Hage mit den Mitgliedsgemeinden:	Berumbur Hage Hagermarsch Halbmond Lütetsburg

§ 4

Außenstelle der Kreisverwaltung

Der Landkreis Aurich unterhält in Norden eine Außenstelle der Kreisverwaltung.

§ 5

Abweichende Zuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 250.000,00 € nicht übersteigt;
- b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 250.000,00 € nicht übersteigt;
- c) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000,00 € nicht übersteigt.

§ 6

Zusammensetzung des Kreisausschusses

Dem Kreisausschuss gehört/gehören die Erste Kreisrätin/der Erste Kreisrat sowie die Kreisrätin/der Kreisrat mit beratender Stimme an.

§ 7

Beamte auf Zeit

Die allgemeine Vertreterin/Der allgemeine Vertreter der Landrätin/des Landrates wird als Erste Kreisrätin/Erster Kreisrat und eine/ein weitere/weiterer leitende/r Beamtin/Beamte in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 8

Vertretung der Landrätin/des Landrates bei Verhinderung der allgemeinen Vertreterin/des allgemeinen Vertreters

Die Landrätin/Der Landrat wird bei Verhinderung der allgemeinen Vertreterin/des allgemeinen Vertreters durch die Dezernentinnen/Dezernenten im Rahmen des vom Kreistag genehmigten Dezernatsverteilungsplanes für den Bereich des jeweiligen Dezernates vertreten.

§ 9

Anregungen und Beschwerden

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
- (2) Die Landrätin/der Landrat kann der Antragstellerin/dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Aurich betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin/vom Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.
- (4) Für die Prüfung von Anregungen und die Erledigung von Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (6) Die Landrätin/Der Landrat unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller, wie der Antrag behandelt wurde.

§ 10

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen des Landkreises Aurich werden im „Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Gleiches gilt für öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Aurich, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Tierseuchenbehördliche Verordnungen werden zusätzlich in den in Absatz 2 genannten Tageszeitungen veröffentlicht.
- (2) Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügungen werden im „Ostfriesischen Kurier“, in den „Ostfriesischen Nachrichten“ und in der „Ostfriesen-Zeitung“ (Lokalausgabe Aurich/Wittmund) bekannt gemacht.

- (3) Die ortsübliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen des Kreistages und der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages erfolgt auf der Internetseite des Landkreises Aurich (<http://www.landkreis-aurich.de>). In den örtlichen Tageszeitungen „Ostfriesischer Kurier“, „Ostfriesische Nachrichten“ und „Ostfriesen-Zeitung“ (Lokalausgabe Aurich/Wittmund) erfolgt eine Hinweisbekanntmachung. Hierin werden Zeit und Ort der jeweiligen Sitzung mitgeteilt und unter Angabe der Internetadresse darauf hingewiesen, dass der vollständige Bekanntmachungstext inklusive Tagesordnung auf der Internetseite des Landkreises Aurich unter <http://www.landkreis-aurich.de> veröffentlicht wird. Für öffentliche Sitzungen der auf besonderen Rechtsvorschriften beruhenden Ausschüsse, Beiräte und vergleichbare Gremien gilt entsprechendes, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im „Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden“, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17.11.2011 in der Fassung der 1. Änderung vom 19.03.2014 außer Kraft.

Aurich, 16.11.2016

Landkreis Aurich

Weber
Landrat

**Satzung über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Fahrtkostenvergütung
und Erstattung von Verdienstaufschlag für Kreistagsabgeordnete, Ehrenbeamte und
andere ehrenamtlich tätige Mitglieder von Ausschüssen und Beiräten des Kreistages
des Landkreises Aurich vom
16. November 2016.**

Aufgrund § 55 Nds. Kommunalverfassungsgesetz hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 16. November 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld für Kreistagsabgeordnete

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 160 €.
- (2) Daneben erhalten die Kreistagsabgeordneten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der Kreistagsausschüsse, der Fraktionen und der Ausschüsse, die auf Grund besonderer Rechtsvorschriften gebildet wurden, ein Sitzungsgeld von 40 € je Sitzung.
- (3) Muss der Abgeordnete aus Anlass der Sitzung außerhalb seines Wohnortes übernachten, erhält er ein Übernachtungsgeld nach dem Bundesreisekostengesetz. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, ist auf höchstens 20 Sitzungen jährlich begrenzt.

- (4) Für sonstige Sitzungen und Besprechungen, die auf Beschluss des Kreistages oder des Kreisausschusses durchgeführt werden, gelten die Absätze 2 und 3, sowie die §§ 3 bis 5 entsprechend, soweit von anderer Seite hierfür keine Entschädigung gezahlt wird. Gleiches gilt für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien, wie Gesellschafterversammlungen, Mitgliederversammlungen, Aufsichtsräten, Beiräten und Vorständen von Kapitalgesellschaften, Vereinen, Stiftungen und Genossenschaften, in welche die Kreistagsabgeordneten vom Kreistag gewählt bzw. entsandt wurden.
- (5) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 4 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 5 dieser Satzung.

§ 2

Besondere Aufwandsentschädigung

- (1) Neben der Entschädigung nach § 1 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt.
- | | |
|---|-------|
| 1. an die stellv. Landräte | 450 € |
| 2. an die Fraktionsvorsitzenden
ein Sockelbetrag je Fraktion | 150 € |
| zusätzlich pro Fraktionsmitglied | 12 € |
| 3. Vorsitzender(r) des Kreistages | 50 € |
- (2) Die vorstehenden Aufwandsentschädigungen können jedoch nicht nebeneinander gewährt werden. Vereinigt ein Kreistagsabgeordneter mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen jeweils nur die Höchste.

§ 3

Verdienstaussfall

- (1) Die Kreistagsabgeordneten haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaussfalles, wenn dieser durch die Wahrnehmung ihres Mandats entsteht. Hierzu zählt die Teilnahme an Sitzungen in den Fällen des § 1 Abs. 2 und 4. Personen, die keinen Anspruch auf Verdienstaussfall geltend machen können, denen aber im Bereich der Haushaltsführung oder im beruflichen Bereich ein besonderer Nachteil entsteht, können einen angemessenen Pauschalstundensatz als Ausgleich erhalten.
- (2) Den unselbständig tätigen Kreistagsabgeordneten wird auf Antrag der nachgewiesene Verdienstaussfall erstattet, und zwar bis zum Höchstbetrag von 20 € je Stunde. Auf Wunsch des Kreistagsabgeordneten können dem Arbeitgeber das für die Dauer der Sitzungen weiter gewährte Arbeitsentgelt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge bis zum Höchstbetrag nach Abs. 2 erstattet werden. Die Anforderung des Erstattungsbetrages muss jedoch durch den Arbeitgeber schriftlich erfolgen.
- (3) Selbstständig tätigen Kreistagsabgeordneten wird eine Verdienstaussfallpauschale in Höhe von 9 € je Stunde gewährt.

- (4) Kreistagsabgeordnete, die („hauptberuflich“) einen Haushalt führen, haben einen Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 9 €, wenn der Haushalt zwei oder mehr Personen umfasst, zu denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren gehört oder wenn im Haushalt eine anerkannt pflegebedürftige Person betreut wird.
- (5) Kinderbetreuungskosten oder Betreuungskosten für eine anerkannt pflegebedürftige Person werden auf Nachweis erstattet, sofern eine Betreuung nicht durch Familienangehörige gewährleistet werden kann. Eine Erstattung nach Abs. 4 kann in diesen Fällen nicht geltend gemacht werden.
- (6) Besondere Nachteile im beruflichen Bereich werden auf Nachweis erstattet, wenn aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen wird. Eine Erstattung nach Abs. 3 kann in diesen Fällen nicht geltend gemacht werden.

§ 4

Fahrtkosten

Die Kreistagsabgeordneten erhalten Ersatz der Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück.

1. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel bis zu den Kosten der zweiten Klasse.
2. Bei Benutzung des eigenen Pkw ab einer Gesamtstrecke von 10 km eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 je km.

§ 5

Reisekostenvergütung

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden Reisekosten nach den für den Landrat geltenden Sätzen des Bundesreisekostengesetz gewährt. Für die Fahrtkostenerstattung oder die Wegstreckenentschädigung gilt § 4 dieser Satzung entsprechend.
- (2) Die Genehmigung von Dienstreisen erteilt der Kreistag oder der Kreisausschuss; für Dienstreisen des Landrates ist keine Genehmigung erforderlich.

§ 6

Sitzungsgeld, Fahrtkosten und Reisekostenvergütung für nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder in Kollegialorganen

- (1) Für nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder in Ausschüssen des Kreistages gelten § 1 Abs. 2, sowie die §§ 4 und 5 entsprechend.
- (2) Nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder, die vom Kreistag in die in § 1 Abs. 4 S. 2 genannten Gremien gewählt bzw. entsandt wurden, haben auf Antrag einen Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten nach Maßgabe des § 4, sofern von anderer Seite keine Entschädigung gezahlt wird. Die §§ 1, 3 und 5 finden keine Anwendung.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige

- (1) Für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige werden die monatlichen Aufwandsentschädigungen wie folgt festgesetzt:

1. Kreisjägermeister	255 €
2. Besondere Vertreter des Kreisjägermeisters	170 €
3. Kreisnaturschutzbeauftragter	170 €
4. Kreisbildstellenleiter	170 €
5. Ausländerbeauftragter	115 €
6. Bienenwanderwart	85 €

- (2) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind auch die Auslagen und der Verdienstausfall der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlichen Tätigen abgegolten.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit für einen Kalendermonat gezahlt.
- (2) Der Anspruch eines Kreistagsabgeordneten auf Aufwandsentschädigung entfällt bei Sitzverlust, Ruhen der Mitgliedschaft im Kreistag und für die Dauer des Ausschlusses.
- (3) Die Aufwandsentschädigung ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn die Tätigkeit ununterbrochen länger als 3 Monate nicht ausgeübt wird. Als Tätigkeit gilt nicht die Durchführung von Fraktionsitzungen. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (4) Nimmt ein Vertreter eine Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr, erhält er für die darüber hinausgehende Zeit 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Eine nach dieser Satzung an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (5) Für die Tätigkeit als Vertreter/in des Landkreises Aurich in Gremien, wie Gesellschafter-, Mitgliederversammlungen, Aufsichtsräten, Beiräten und Vorständen von Kapitalgesellschaften, Vereinen, Stiftungen und Genossenschaften werden
- a) Geleistete Zahlungen im Sinne von § 1 Abs. 2
 - b) Verdienstausfall im Sinne von § 3
 - c) Fahrtkostenersatz im Sinne von § 4

als angemessen angesehen. Sofern darüber hinaus Zahlungen geleistet werden, tritt eine Ablieferungspflicht an den Landkreis Aurich ein.

§ 9

Fälligkeit

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich im Voraus gezahlt.
- (2) Die übrigen Entschädigungen werden grundsätzlich nachträglich zum Vierteljahresabschluss gezahlt. Auf Antrag können Abschlagszahlungen gewährt werden.

**§ 10
Sonderregelungen**

Diese Satzung findet auf die Ausschussmitglieder keine Anwendung, die auf Grund ihrer hauptberuflichen Stellung an den Sitzungen teilnehmen.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. November 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Fahrtkostenvergütung und Erstattung von Verdienstausfall für Kreistagsabgeordnete, Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Mitglieder von Ausschüssen und Beiträgen des Kreistages des Landkreises Aurich vom 19. April 2012 in der Fassung der Änderung vom 25.06.2013 außer Kraft.

Aurich, 16. November 2016

Landkreis Aurich

Weber
Landrat

**Jahresabschluss 2015
des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Norden**

Gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 29.09.2016 den Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Norden festgestellt und gleichzeitig dem kommissarischen Betriebsleiter die Entlastung erteilt hat.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2015 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 13.524,94 € ab. Der Kreistag hat beschlossen, den Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Norden wurde mit Einverständnis des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Flick GmbH, Aurich, geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 16.08.2016 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflicht-gemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt hat am 03.11.2016 bestätigt, dass sich ergänzende Feststellungen i. S. von § 32 Abs. 2 und 3 Satz 2 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nicht ergeben haben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 21.11.2016 bis 29.11.2016 im Kreis-
haus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.015, während der Dienststunden öffent-lich ausgelegt.

Aurich, 10.11.2016

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

**Jahresabschluss 2015
der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH**

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die
Gesellschafterversammlung der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH in ihrer Sitzung am 29.08.2016
den Jahresabschluss 2015 festgestellt und gleichzeitig dem Geschäftsführer die Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresüberschuss aus der Gewinn- und Verlust-
rechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2015 in Höhe von 66.228,27 € zum Ausgleich
des Verlustvortrages in Höhe von 35.835,17 € und zur Rücklagenbildung in Höhe von 30.393,10 € zu
verwenden.

Der Jahresabschluss 2015 der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH wurde mit Einverständnis des
Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Flick
GmbH, Aurich, geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 27.07.2016 folgen-
den Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prü-
fung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der
Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die
Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt hat am 03.11.2016 bestätigt, dass sich ergänzende Fest-stellungen i. S.
von § 32 Abs. 2 und 3 Satz 2 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nicht ergeben
haben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 21.11.2016 bis 29.11.2016 im Kreis-
haus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.015, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 10.11.2016

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

**Jahresabschluss 2015
der Ostfriesland Touristik – Landkreis Aurich GmbH**

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung der Ostfriesland Touristik – Landkreis Aurich GmbH in der gemeinsamen Sitzung am 13.06.2016 den Jahresabschluss 2015 festgestellt haben und die Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat, vorbehaltlich der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/das Rechnungsprüfungsamt, die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2015 erteilt hat.

Der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung haben beschlossen, den Jahresgewinn aus der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2015 in Höhe von 3.439,33 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2015 der Ostfriesland Touristik – Landkreis Aurich GmbH wurde mit Einverständnis des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kommuna Treuhand GmbH, Delmenhorst, geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 09.09.2016 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflicht-gemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt hat am 03.11.2016 bestätigt, dass sich ergänzende Feststellungen i. S. von § 32 Abs. 2 und 3 Satz 2 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nicht ergeben haben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 21.11.2016 bis 29.11.2016 im Kreishaushaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.015, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 10.11.2016

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

**Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(NUVPG);
Gemeinde Ihlow, Postfach 54, 26630 Ihlow**

Gemeinde Ihlow, Postfach 54, 26630 Ihlow hat die Plangenehmigung zur Herstellung einer Zufahrtsverrohrung, eines Grabens, einer Pfahlreihe sowie einer Flachwasserzone in der Gemarkung Oster-sander, Flur: 1, Flurstück: 128/1 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 31.10.2016

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Amtliche Bekanntmachung:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 196V der Stadt Norden; Gebiet: "Norddeicher Straße 247"

Der Rat der Stadt Norden hat am 30.08.2016 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 196V aufgrund § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird hiermit bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des o. a. Bauleitplanes ist aus nachstehendem Übersichtsplan ersichtlich.



Mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 47 für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 18.11.2016 tritt der o. a. Bauleitplan in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan und seine Begründung, sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den o. a. Bauleitplänen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, werden im Fachdienst 3.1 - Stadtplanung und Bauaufsicht - der Stadt Norden, Am Markt 43 während der Öffnungszeiten (Mo bis Fr. von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr; Do. von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die für die schalltechnische Beurteilung angewendeten DIN-Normen DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ und DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ können bei der Stadt Norden ebenfalls eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Norden unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag ist nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Norden, den 14.11.2016

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Schmelzle

Jahresabschluss der Gemeinde Großheide zum 31.12.2015

Der Rat der Gemeinde Großheide hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 22.09.2016 den Jahresabschluss der Gemeinde Großheide für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindehaushalts- und kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006-33.3-10300/2-Muster15

Zusammengefasste Bilanz zum 31.12.2015 mit Vergleich zum Vorjahr

Nr.	Bezeichnung	2014	2015	Nr.	Bezeichnung	2014	2015
1.	IMMATERIELLES VERMÖGEN	859.183,84	917.652,29	1.	NETTOPOSITION	19.316.370,42	19.406.845,53
2.	SACHVERMÖGEN	24.126.485,19	23.729.737,23	1.1	Basis-Reinvermögen	9.079.583,52	9.086.728,68
3.	FINANZVERMÖGEN	1.754.012,36	1.502.119,58	1.2	Rücklagen		
4.	LIQUIDE MITTEL	631.099,86	1.139.642,71	1.3	Jahresergebnis	-1.098.370,07	-752.791,75
5.	AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG	55.869,36	68.981,70	1.4	Sonderposten	11.335.156,97	11.072.908,60
				2.	SCHULDEN	2.394.534,98	2.353.994,83
				2.1	Geldschulden	2.281.677,22	2.234.372,95
					davon		
				2.1.1	Liquiditätskredite		
				2.1.2	Geldschulden (o. Liquiditätskredite)	2.281.677,22	2.234.372,95
				2.2	Verb. aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
				2.3	Verb. aus Lieferungen/Leistungen	23.585,59	33.271,96
				2.4	Transferverbindlichkeiten	1.074,11	1.340,15
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	88.198,06	85.009,77
				3.	RÜCKSTELLUNGEN	5.709.586,25	5.563.976,17
				4.	PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG	6.158,96	33.316,98
	BILANZSUMME	27.426.650,61	27.358.133,51		BILANZSUMME	27.426.650,61	27.358.133,51

Der Jahresabschluss der Gemeinde Großheide wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inkl. Anhang zum 31.12.2015 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 05. Dezember 2016 bis einschließlich 13. Dezember 2016 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Großheide, Schloßstraße 10, 26532 Großheide, Zimmer 25, aus.

Großheide, den 11.11.2016

Gemeinde Großheide

Der Bürgermeister
Fischer

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Freepsun-Uhlsmeer Schlussfeststellung

Im Flurbereinigungsverfahren Freepsun-Uhlsmeer, wird gemäß § 149 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794 festgestellt, dass die Ausführung des Verfahrens nach dem Flurberei-nigungsplan vom 14.11.2014 nebst Nachtrag vom 25.08.2015 bewirkt ist. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Freepsun-Uhlsmeer hat ihre Aufgaben in vollem Umfang erfüllt. Sie erlischt damit gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG.

Begründung:

Das Flurbereinigungsverfahren Freepsun-Uhlsmeer ist nach den Bestimmungen des Flurberei-nigungsplanes und des Flurbereinigungs-gesetzes neu eingeteilt. Die festgesetzten Maßnahmen sind durchgeführt. Die Berichtigung des Grundbuches und der übrigen öffentlichen Bücher ist bewirkt. Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung liegen demnach vor.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind erfüllt. Insbesondere sind keine Darlehensverbind-lichkeiten mehr zu erfüllen. Die Unterhaltung und Benutzung der gemeinschaftlichen Anlagen sind durch Übertragung auf andere Träger sichergestellt. Weitere Aufgaben seitens der Teilnehmerge-meinschaft bestehen nicht mehr. Sie erlischt damit gem. § 149 Abs. 4 FlurbG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regiona-le Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für regionale Landes-entwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg oder bei der Geschäftsstel-le Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich eingegangen ist.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachun-gen“ eingestellt.

Aurich, 14.11.2016

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

- Geschäftsstelle Aurich -

Im Auftrage
Westphal

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteich-
weg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.